

Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb)

Aufgrund § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern (VHBV) vom 04. Mai 2000 (GVBl S. 346), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern vom 19. Dezember 2005 (GVBl S. 708), erlässt die Virtuelle Hochschule Bayern folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung regelt die Nutzungsverhältnisse (Rechte, Pflichten, Haftung) der in § 2 genannten Personen bei Nutzung der Einrichtungen der vhb.

§ 2

Nutzende

Nutzende (Nutzer und Nutzerinnen) der vhb im Sinne von § 1 sind:

1. Studierende der Trägerhochschulen (Art 42 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG)
2. Andere Personen im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 VHBV.

§ 3

Angebot

(1) Das über die vhb verbreitete Lehrangebot besteht aus

1. Kursen, die nach Registrierung, Authentifizierung und Kursanmeldung den Nutzenden nach § 2 Nr. 1 entgeltfrei und den Nutzenden nach § 2 Nr. 2 gegen Entgelt (§ 13 Abs. 2) zur Verfügung stehen,
2. Kursen, die nach Registrierung und Kursanmeldung von jedermann entgeltfrei genutzt werden können,
3. Angeboten, die ohne Registrierung frei zugänglich sind.

(2) ¹Gem. § 3 Abs. 2 VHBV können darüber hinaus einzelne Angebote bestimmten Nutzergruppen vorbehalten werden. ²Insbesondere kann die vhb Angebote ausschließlich solchen Personen vorbehalten, die Studierende oder Gaststudierende an einer Trägerhochschule der vhb sind.

§ 4

Registrierung, Authentifizierung, Rückmeldung

(1) ¹Der Zugang zu Angeboten der vhb nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 setzt eine Registrierung und die Anerkennung der Benutzungsordnung voraus ¹. ²Registrierung und Anerkennung der Benutzungsordnung erfolgen online im Portal der vhb und sind von den Nutzenden persönlich vorzunehmen. ³Die Registrierung Dritter oder im Auftrag eines Dritten ist nicht zulässig.

(2) ¹Während der Online-Registrierung werden folgende Daten von den Nutzenden erhoben:

- Vorname,
- Name,
- Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- E-Mail-Adresse,

¹ Anerkennung der Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) - siehe Anlage 1 zu § 4 Abs. 1

- Telefon (freiwillige Angabe),
- Heimathochschule,
- Matrikelnummer an der Heimathochschule,
- Personenstatus ("Affiliation"),
- Studiengang und darin angestrebter Abschluss an der Heimathochschule.

²Den Nutzenden wird empfohlen, zum Zwecke der Kontaktaufnahme zusätzlich auf freiwilliger Basis eine Telefonnummer zu hinterlegen.

(3) ¹Für Nutzende einer Hochschule, welche an einem automatisierten Datenaustausch mit der vhb teilnimmt, besteht im Zuge der Online-Registrierung die Möglichkeit der Übernahme von für die Registrierung erforderlichen Daten nach Abs. 2 und des Abgleichs der Immatrikulationsdaten (elektronische Authentifizierung). ²Die bei einem automatisierten Datenaustausch zur Übermittlung bereit stehenden Daten werden dem Nutzer bzw. der Nutzerin angezeigt. ³Die Übermittlung kann ganz oder – soweit dies angeboten wird – teilweise abgelehnt werden. ⁴Daten, die nicht von der Hochschule übernommen werden können, müssen von den Nutzenden manuell ergänzt werden. ⁵Im Falle der manuellen Eingabe nach Satz 4 oder einer nur teilweisen Übermittlung (Satz 3) ist eine papiergebundene Authentifizierung gem. Abs. 5 erforderlich, wenn von der Heimathochschule des Nutzers oder der Nutzerin als "Identity Provider" nicht folgende für die elektronische Authentifizierung erforderliche Mindestdaten übernommen werden konnten:

- Vorname,
- Name,
- Hochschule,
- Matrikelnummer,
- Geburtsdatum,
- Personenstatus an der Hochschule ("Affiliation").

⁶Ist die elektronische Authentifizierung (Abs. 3 Satz 1) erfolgreich, so ist eine Einsendung von Unterlagen auf dem Postweg nicht erforderlich. Die Nutzenden erhalten während der Online-Registrierung entsprechende Informationen über den Erfolg bzw. Misserfolg des Datenaustauschs.

(4) Der Austausch von Daten im Rahmen der elektronischen Authentifizierung nach Abs. 3 kann nicht nur im Falle der Registrierung, sondern auch bei Aufruf anderer Dienste aus dem vhb-Portal heraus angefordert werden, soweit der aufgerufene Dienst eine Authentifizierung (z. B. Rückmeldung) oder zusätzlich eine Autorisierung (z. B. Kursbuchung) erforderlich macht.

(5) ¹Kann ein automatischer Datenaustausch nicht erfolgen, weil beispielsweise

- die Heimathochschule des/der Studierenden nicht am automatisierten Datenaustausch teilnimmt,
- beim Datenabgleich ein übereinstimmender Datensatz nicht gefunden wird oder
- die Nutzerin oder der Nutzer der Übergabe der für eine Authentifizierung nach Abs. 3 Satz 5 zwingend notwendiger Daten nicht zugestimmt hat,

so ist für den Abschluss der Registrierung der Registrierungsantrag auszudrucken, zu unterschreiben und per Post an die Geschäftsstelle der vhb einzusenden (papiergebundene Authentifizierung). ²Dem Registrierungsantrag ist in diesen Fällen von allen Personen, die Studierende an einer bayerischen Hochschule sind, eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung beizufügen.

(6) Für den Fall, dass dem Nutzer/der Nutzerin eine entsprechende Authentifizierungsinfrastruktur nicht zur Verfügung steht oder diese nicht in Anspruch genommen wird, setzt sich der Nutzer/die Nutzerin während der Online-Registrierung ein Passwort für den Zugang zum vhb-Portal und eine persönliche Frage-/Antwortkombination für die Passwortrekonstruktion.

(7) Mit Abschluss der Online-Registrierung übersendet die Registrierungsstelle dem Antragsteller dessen Nutzerkennung.

(8) Durch die Zulassung zu einem über die vhb verbreiteten Kurs wird kein Studierendenstatus begründet.

(9) ¹Der erstmalige Nachweis der Nutzungsberechtigung muss innerhalb von 20 Tagen nach Online-Registrierung erfolgen. ²Bei Registrierung für das Wintersemester muss der Nachweis spätestens bis 14. März und bei Registrierung für das Sommersemester bis spätestens 30. September erbracht sein (Semesterende an der vhb). ³Die Nutzungsberechtigung gilt für jeweils ein Semester, soweit sich keine für § 2 bedeutsame Statusänderung ergibt.

(10) ¹Für die Weiternutzung in einem Folgesemester ist beim ersten Login im neuen Semester jeweils eine Rückmeldung erforderlich. ²Abs. 1 bis 5 finden auf das Rückmeldeverfahren sinngemäß Anwendung.

(11) Für die Nutzung von Angeboten nach § 3 Abs. 1, Nr. 2 und 3 kann eine vereinfachte Registrierung/Zulassung vorgesehen werden.

§ 5

Kursanmeldung/Teilnahmeberechtigung

(1) ¹Die Kursteilnahme setzt eine fristgerechte Kursanmeldung voraus. ²Die Kursanmeldung erfolgt online am Portal der vhb. ³Die Kursanmeldefristen werden von den Kursverantwortlichen festgelegt. ⁴Die vhb stellt den Studierenden für den Kurszugang individuelle Kurszugangsdaten zur Verfügung soweit eine entsprechende Authentifizierungsinfrastruktur für den Zugang zum Kurs noch nicht verfügbar ist.

(2). ¹Für die Teilnahme an einem Kurs müssen die im Kursprogramm dafür genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein. ²Erforderliche Vorkenntnisse müssen auf Verlangen gegenüber den Kursverantwortlichen (Kursanbieter, Kursanbieterinnen; Kursbetreuer, Kursbetreuerinnen, Prüfer und Prüferinnen) nachgewiesen werden. ³Insbesondere Nutzern nach § 2 Nr 2 wird dringend empfohlen, das Vorliegen der Voraussetzungen vor Kursbelegung mit den Kursverantwortlichen zu klären. ⁴Können entsprechende Nachweise nicht geführt werden, so sind die Kursverantwortlichen berechtigt, die betroffenen Personen von der Teilnahme auszuschließen.

(3) Die Zulassung von „anderen Personen“ im Sinne von § 2 Nr. 2 erfolgt über die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung hinaus nur nach Maßgabe der Entgeltordnung (siehe § 13).

§ 6

Technische Nutzungsvoraussetzungen

Jede Person, die das Angebot der vhb nutzen will, hat die für die Nutzung notwendigen technischen Voraussetzungen wie Internetzugang, entsprechende Hard- und Software auf eigene Kosten bereitzustellen.

§ 7

Lehrveranstaltungen und Prüfungen

(1) ¹Lehrveranstaltungen, die über die vhb verbreitet werden, werden in der Verantwortung der den Kurs anbietenden Hochschule durchgeführt. ²Prüfungen zu Lehrveranstaltungen nach Satz 1 werden in Verantwortung der die Prüfung abnehmenden Hochschule durchgeführt. ³Die den Nutzenden im Kursprogramm bereitgestellten Daten zu Inhalten, Terminen und Abläufen werden von den Kursverantwortlichen in das Kursprogramm eingepflegt.

(2) Für die Anerkennung von Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die durch ein von der vhb verbreitetes Lehrangebot erbracht wurden, sind stets die Regelungen und organisatorischen Gegebenheiten der Heimathochschule der Nutzerin bzw. des Nutzers (anrechnende Hochschule) maßgeblich.

(3) Die erzielten Ergebnisse zu Studien- und Prüfungsleistungen nach Abs. 2 können an den Nutzer oder die Nutzerin, die vhb und die Heimathochschule des Nutzers oder der Nutzerin übermittelt werden.

(4) Die vhb erstellt zu wesentlichen Fragen in Zusammenhang mit der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen ein Hinweisblatt für ihre Nutzenden ².

§ 8

Rechte, Pflichten und Haftung der Nutzenden

(1) Alle Nutzenden haben das Recht, die Einrichtungen der vhb, insbesondere Datenverarbeitungsanlagen, Informations- und Kommunikationssysteme der vhb, im Rahmen der Zulassung und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zu nutzen.

(2) Alle Nutzenden haben das Recht, die im Rahmen der von ihm belegten Kurse angebotenen Inhalte für die Zwecke der Kursnutzung am Bildschirm aufzurufen, auszudrucken oder als Dateien zu speichern.

(3) Eine Weitergabe von Ausdrucken oder Dateien an Dritte ist nur mit einer schriftlichen Einverständniserklärung der vhb gestattet.

² Hinweise zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen in Lehrangeboten, die über die vhb verbreitet werden, siehe Anlage 2 zu § 7 Abs. 4

(4) Alle Nutzenden verpflichten sich:

- die Bestimmungen der Benutzungsordnung einzuhalten und alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb der vhb stören könnte,
- jegliche missbräuchliche Verwendung von Software, insbesondere auch das Kopieren urheberrechtlich geschützter Software, zu unterlassen,
- ausschließlich unter der eigenen Nutzerkennung zu arbeiten,
- ihr Passwort vertraulich zu halten, insbesondere ausreichende Vorkehrungen zu treffen, damit nicht Dritte über ihre Zugangskennung Zugang zu den Lehrangeboten der vhb und den sie vermittelnden Datenverarbeitungssystemen und Netzen erlangen,
- im Verkehr mit Rechnern anderer Betreiber deren Benutzungsrichtlinien einzuhalten,
- die Belange des Datenschutzes zu beachten,
- gegenüber anderen Nutzenden des Internets keine verletzenden, bedrohenden, obszönen, rassistischen oder in anderer Weise gegen die guten Sitten oder gegen geltende Gesetze verstoßende Äußerungen zu verbreiten,
- E-Mail-Adressen oder sonstige Daten von anderen Nutzenden der vhb weder zu gewerblichen Zwecken zu nutzen noch Dritten zugänglich zu machen,
- eine Statusänderung nach § 2 unmittelbar der Studierendenkanzlei der vhb anzuzeigen.

(5) Die Nutzenden tragen die volle Verantwortung für alle Aktionen, die unter ihrer Nutzerkennung vorgenommen werden, und zwar auch dann, wenn diese Aktionen durch Dritte vorgenommen werden, denen sie vorsätzlich oder fahrlässig den Zugang ermöglicht haben.

(6) Die Nutzenden haften für alle Nachteile und Schäden, die der vhb entstehen, wenn sie gegen die in Abs. 1 bis 5 getroffenen Regelungen verstoßen.

§ 9

Versagung der Zulassung/Ausschluss

(1) ¹Die Zulassung zur vhb kann ganz oder teilweise versagt werden. ²Zulassungen können darüber hinaus nachträglich beschränkt oder aufgehoben werden, indem die das Portal der vhb nutzende Person vorübergehend oder dauerhaft, ganz oder teilweise von der Nutzung ausgeschlossen wird (Ausschluss). ³Satz 1 und 2 gelten insbesondere, wenn

- Regelungen des Hochschulrechts einer Nutzung entgegenstehen,
- die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- schuldhaft gegen die Benutzungsordnung verstoßen wurde,
- die Angebote der vhb für strafbare Handlungen missbraucht wurden,
- der vhb durch sonstiges rechtswidriges Verhalten eines Nutzers oder einer Nutzerin Nachteile entstehen,
- die Person Zulassungsvoraussetzungen nach den §§ 3 bis 6 nicht erfüllt.

⁴ Nutzer, die ihren Studierendenstatus nach § 2 Nr. 1 verlieren (z. B. durch Exmatrikulation), verlieren damit auch ihre studentische Nutzungsberechtigung.

(2) ¹Ein Ausschluss nach Abs. 1 Sätze 1 bis 3 wird - nach Anhörung des/der Betroffenen - durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der vhb ausgesprochen. ²Die Heimathochschulen der Nutzenden können von Maßnahmen nach Abs. 1 in Kenntnis gesetzt werden. ³Betroffene Kursverantwortliche erhalten über Maßnahmen nach Abs. 1 die für ihre Tätigkeit erforderlichen Informationen.

§ 10

Aufgaben und Leistungen der vhb

(1) Die vhb stellt die organisatorischen Voraussetzungen für Zulassung, Belegung und Prüfungsanmeldung sicher und schaltet den persönlichen Zugang zum Portal der vhb (Account) unmittelbar nach Registrierung bzw. Rückmeldung (§ 4) für das laufende Semester frei, soweit die Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind.

(2) Die vhb führt über die zugelassenen Personen eine Nutzerdatei, in der die Nutzerkennungen sowie die in § 4 Abs. 2 und 6 sowie § 5 Abs. 1 Satz 4 aufgeführten Angaben dieser Person enthalten sind.

(3) ¹Die vhb kann die Nutzung ihrer Angebote vorübergehend einschränken oder einzelne Nutzerkennungen vorübergehend sperren, wenn dies zur Störungsbeseitigung, für die Systemadministration und Systemerweiterung, zur Systemsicherheit oder zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist. ²Die betroffenen Personen sind möglichst vorab von den Maßnahmen zu unterrichten.

(4)¹Soweit erforderlich, ist die vhb berechtigt, zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Lehrangebots und Lehrbetriebs, zur Systemadministration, zum Schutz personenbezogener Daten Dritter, zu Abrechnungszwecken, für das Erkennen und Beseitigen von Störungen und zur Aufklärung und Unterbindung rechtsmissbräuchlicher Nutzung die Inanspruchnahme der Datenverarbeitungssysteme durch die einzelnen Nutzer und Nutzerinnen zu dokumentieren und auszuwerten.²Sie berücksichtigt dabei die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

(5) Die vhb sorgt für die Aufrechterhaltung der technischen Betriebsbereitschaft.

(6)¹Die vhb übernimmt keine Garantie dafür, dass ihre Systeme fehlerfrei und ohne Unterbrechung laufen.²Eventuelle Datenverluste infolge technischer Störungen sowie die Kenntnisnahme vertraulicher Daten durch unberechtigte Zugriffe Dritter können nicht ausgeschlossen werden.

(7) Die vhb übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit der zur Verfügung gestellten Angebote und haftet auch nicht für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

(8) Die vhb übernimmt für Schäden gleich welcher Art, die sich aus der Nutzung des Portals der vhb oder der über sie verbreiteten Lehrangebote ergeben, keine Haftung, soweit sich nicht aus den gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt.

§ 11

Datenerhebung, Datenschutz, Datensicherheit und Datenübermittlung sowie Aufbewahrung und Löschung von personenbezogenen Daten

(1) Die Erhebung der Daten nach dieser Benutzungsordnung (§ 4 Abs. 2 bis 6, § 7 Abs. 1 und 3, § 12) erfolgt gem. Art. 15 und 16 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) in Verbindung mit Art. 42 Abs. 4 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG).

(2) Hinsichtlich der im Rahmen des Registrierungsverfahrens und aller anderen Verwaltungsvorgänge erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten gelten die Bestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen unmittelbar.

(3) Falls aus Gründen des Datenschutzes und der Datensicherheit, z. B. für Verschlüsselungs- und Signaturverfahren, besondere Hard- und Software benötigt werden, haben die Nutzenden dafür Sorge zu tragen (vgl. § 6). Bei Online-Übertragungen von personenbezogenen Daten ist stets darauf zu achten, dass die Vertraulichkeit, Integrität und Authentizität der übertragenen Daten gewährleistet ist.

(4)¹Die Erhebung und Weitergabe (Übermittlung) von personenbezogenen Daten von Dritten bzw. an Dritte erfolgt außer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ausschließlich zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 VHBV, die in dieser Benutzungsordnung und den Anlagen zur Benutzungsordnung ihre Konkretisierung finden.²Satz 1 gilt nur, soweit dies zur ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung (z. B. zur Prüfung von Zulassungsvoraussetzungen, Kursteilnehmer und -teilnehmerinnen, Prüfungsdurchführung, Zertifizierung, usw.) erforderlich ist.³Dritte im Sinne von Satz 1 sind insbesondere die Kursverantwortlichen, die anbietende Hochschule und die Heimathochschule der Nutzerin bzw. des Nutzers.

(5)¹Personenbezogene Daten von Nutzern und Nutzerinnen im Sinne von § 4 Abs. 2 bis 6, § 5 Abs. 1 Satz 4, § 7 Abs. 1 und 3, § 10 Abs. 2 und 4 sowie § 12 werden gespeichert, so lange dies für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nötig ist.²Im Einzelnen gelten folgende Speicher- /Löschfristen:

1. Datensätze von Personen, die ihre Nutzungsberechtigung nicht nachgewiesen haben, werden im zweiten auf das Semester der letzten protokollierten Aktivität auf dem Portal der vhb folgenden Semester gelöscht.
2. Datensätze von Personen, die ihre Nutzungsberechtigung nachgewiesen haben, werden im zweiten auf das Semester der letzten protokollierten Aktivität auf dem Portal der vhb folgenden Semester gelöscht, wenn keine Daten über eine autorisierte Kursteilnahme und keine Prüfungsleistungen gespeichert sind.
3. Datensätze von Personen, die ihre Nutzungsberechtigung nachgewiesen haben, werden im zehnten auf das Semester der letzten protokollierten Aktivität auf dem Portal der vhb folgenden Semester gelöscht, wenn Daten über eine autorisierte Kursteilnahme und/oder Prüfungsleistungen gespeichert sind.
4. Im Rahmen der Registrierung an der vhb eingereichte Unterlagen in Papierform werden nach fünf Jahren vernichtet.

³Daten nach Satz 2 Nr. 1 und 2 werden abweichend von den genannten Fristen auf Antrag der Person jederzeit gelöscht.

⁴Im Falle des Satzes 2 Nr. 3 ist eine Löschung auf Antrag nicht möglich.

(6) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen kann die vhb keine Auskünfte über an der vhb erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen erteilen.

§ 12

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu Abrechnungszwecken

¹Soweit dies für die Abrechnung und Auszahlung von öffentlichen Finanzmitteln in Zusammenhang mit der Nutzung/Betreuung der über die vhb bereitgestellten Angebote erforderlich ist, kann die vhb zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihr in diesem Zusammenhang obliegenden Aufgaben personenbezogene Daten Dritter von den Kursverantwortlichen erheben und weiterverarbeiten. ²Personenbezogene Daten Dritter sind insbesondere Studien- und Prüfungsleistungen von Nutzern und Nutzerinnen.

§ 13

Gebühren, Auslagen, privatrechtliche Entgelte

(1) Für die Erhebung von Gebühren, Auslagen und privatrechtlichen Entgelten gilt § 3 Abs. 3 Satz 1 VHBV in Verbindung mit Art. 71 BayHSchG und der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebVO) vom 18. Juni 2008 (GVBl. 2007, 399).

(2) Nähere Regelungen zur Erhebung privatrechtlicher Entgelte im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 VHBV werden in einer von der vhb zu erlassenden Entgeltordnung³ getroffen.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.März 2011 in Kraft, zugleich tritt die bisherige Benutzungsordnung außer Kraft.

Bamberg, den 26.01.2011

gez.

G. Ruppert

Prof. Dr. Dr. Godehard Ruppert

Präsident der Virtuellen Hochschule Bayern

³ Entgeltordnung der vhb siehe Anlage 3 zu § 14 Abs. 2

Anerkennung der Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb)

Mir ist bekannt, dass die Anerkennung der Benutzungsordnung der vhb Voraussetzung für die Zulassung zur Nutzung der über die vhb verbreiteten Lehrangebote ist. Die [Benutzungsordnung](#) der vhb habe ich zur Kenntnis genommen. Ich erkenne die Benutzungsordnung der vhb ausdrücklich an.

Hinweise zum Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen in Lehrangeboten, die über die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb) verbreitet werden

Zuständigkeiten

(1) ¹Lehrveranstaltungen, die über die vhb verbreitet werden, werden in der Verantwortung der den Kurs anbietenden Hochschule durchgeführt. ²Prüfungen zu Lehrveranstaltungen nach Satz 1 werden in Verantwortung der die Prüfung abnehmenden Hochschule durchgeführt.

(2) Für die Anerkennung von Studien- bzw. Prüfungsleistungen, die innerhalb eines von der vhb verbreiteten Studienangebots erbracht wurden, sind stets die Regelungen und organisatorischen Gegebenheiten der Heimathochschule der Nutzerin bzw. des Nutzers (anrechnende Hochschule) maßgeblich.

Prüfungsanmeldung/-teilnahme

(1) ¹ Voraussetzung für die Berechtigung zur Prüfungsteilnahme ist die Kurs- und – soweit vom Kursverantwortlichen vorgesehen – die Prüfungsanmeldung an der vhb im jeweiligen Semester. ²Kurs- und Prüfungsanmeldung an der vhb erfolgen online. ³Weitere Zulassungsvoraussetzungen bestehen seitens der vhb nicht. ⁴Besondere Zulassungsvoraussetzungen der Kursverantwortlichen bzw. der Heimathochschulen bleiben davon unberührt (§ 5 Abs. 2 der Benutzungsordnung).

(2) Die Heimathochschulen der Nutzenden können insbesondere vorsehen, dass die Anerkennung einer über die vhb erbrachten Studien- und Prüfungsleistung nur dann erfolgen kann, wenn die Teilnahme der Hochschule zuvor angezeigt wurde (z. B. durch Belegung/Prüfungsanmeldung über die Präsenzhochschule).

Durchführung von Prüfungen

(1) ¹Prüfungen werden, sofern nichts anderes festgelegt ist, zentral am Ort der anbietenden Hochschule durchgeführt. ²Die Prüfungsorganisation und –abwicklung obliegt der anbietenden Hochschule.

(2) ¹Anstelle der zentralen Prüfungen nach Abs. 1 können dezentrale Prüfungen (lokale Prüfungen an Heimathochschulen der Nutzenden, Prüfungen in regionalen Prüfungszentren) angeboten werden. ²Die dezentralen Prüfungen werden in gemeinsamer Verantwortung der Kursverantwortlichen, der vhb und der Hochschule des Prüfungsortes durchgeführt. ³Dabei können Prüfungen zu verschiedenen Lehrveranstaltungen an zentralen Prüfungstagen zusammengefasst werden.

Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen

¹Die in Prüfungen oder mit Studienleistungen erzielten Ergebnisse können von den Kursverantwortlichen an den Nutzer bzw. die Nutzerin, deren Heimathochschule und die vhb übermittelt werden. ²Den Kursverantwortlichen steht es frei, dem einzelnen Nutzer bzw. der einzelnen Nutzerin die erzielten Ergebnisse auf deren persönlichem Desktop im Portal der vhb online bekannt zu geben. ³Erfolgt für Prüflinge, die nicht von der die Prüfung verantwortenden Hochschule stammen (s.a. „Zuständigkeiten“, Satz 2), eine Ergebnisbekanntgabe über das Internet (Satz 2), so ist diese gleichzeitig die hochschulübliche Bekanntgabe der von den zuständigen Prüfungsgremien festgestellten Prüfungsleistungen. ⁴Von den Kursverantwortlichen ausgestellte Zertifikate werden von diesen an die Teilnehmer und Teilnehmerinnen übermittelt. ⁵Für Personen, die Angebote der eigenen Hochschule nutzen, findet Satz 2 keine Anwendung, die Bekanntgabe richtet sich hier nach den Regelungen der Heimathochschule.

Entgeltordnung der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb)

Aufgrund § 14 Abs. 2 der Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) in Verbindung mit § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern (VHBV) vom 04. Mai 2000 (GVBl S. 346), zuletzt geändert durch die dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Virtuelle Hochschule Bayern vom 19. Dezember 2005 (GVBl S. 708), erlässt die Virtuelle Hochschule Bayern (vhb) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Erhebung von privatrechtlichen Entgelten für die Nutzung von Angeboten, die über die vhb verbreitet werden durch Personen, die nicht als Studierende an einer der Trägerhochschulen der vhb immatrikuliert sind („andere Personen“ im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 der VHBV).

§ 2 Entgeltpflichtige Nutzungen

- (1) Für die Nutzung von Kursen des Lehrangebots nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Benutzungsordnung der Virtuellen Hochschule Bayern (vhb) ist ein privatrechtliches Entgelt nach § 3 zu entrichten.
- (2) ¹In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von einer Entgelterhebung abgesehen werden. ²Um einen besonders begründeten Ausnahmefall handelt es sich unter anderem, wenn eine Nutzung im Umfang von weniger als einer SWS beantragt wird, wenn es sich um die Nutzung eines auch außerhalb der vhb frei zugänglichen Lehrangebots handelt, wenn die Nutzung im Rahmen von Kooperationsverträgen erfolgt oder wenn in der Erprobung befindliche Kurse aus dem Lehrangebot genutzt werden sollen.

§ 3 Entgelthöhe

¹Für jeden Kurs im Sinne von § 2 Abs. 1 wird ein Entgelt festgelegt und im Kursdatenblatt ausgewiesen. ²Ist im Kursdatenblatt eines konkreten Kurses kein Entgelt ausgewiesen, beläuft sich das Entgelt je Semester auf 40 Euro pro im Kursdatenblatt ausgewiesener Semesterwochenstunde (SWS).

§ 4 Fälligkeit

- (1) Das privatrechtliche Entgelt wird bei Belegung des Kurses fällig.
- (2) ¹Bis zur Einführung eines E-Payment-Systems räumt die vhb den Nutzern und Nutzerinnen ab Belegung eine Frist von 20 Tagen ein, innerhalb derer die Zahlung bei der vhb eingegangen sein muss oder innerhalb derer der Anspruch auf unentgeltliche Nutzung nachgewiesen werden muss (Statusnachweis). ²Ist nach Ablauf der Frist nach Satz 1 noch kein Zahlungseingang oder Statusnachweis erfolgt, wird die Kursbuchung storniert. ³Mit der Einführung eines E-Payment-Systems erfolgt der Zahlungsverkehr ausschließlich elektronisch. ⁴Beginnend mit der Einführung eines E-Payment-Systems ist die erfolgte Zahlung Voraussetzung für die Kursbelegung.
- (3) ¹Bei Ausschluss vom Kurs wegen des Nichtvorliegens von Kurszugangsvoraussetzungen oder mangels geforderter Vorkenntnisse (§ 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung), besteht kein Anspruch auf Erstattung der bereits entrichteten Entgelte. ²Die Klärung der Erfüllung erforderlicher Kurszugangsvoraussetzungen vor Kursbelegung liegt in der Verantwortung des Nutzers bzw. der Nutzerin.

§ 5 Zuständigkeit, Verteilung der Einnahmen

- (1) Die privatrechtlichen Entgelte werden von der vhb erhoben.
- (2) Für die Verteilung der Einnahmen aus dem Vollzug des § 3 gelten die Regelungen der Hochschulgebührenverordnung (HSchGebVO) über Gaststudierendengebühren entsprechend.

§ 6
In-Kraft-Treten

(1) Diese Entgeltordnung tritt am 01. März 2011 in Kraft, zugleich tritt die bisherige Regelung außer Kraft.

Bamberg, den

gez. G.Ruppert

Prof. Dr. Dr. Godehard Ruppert

Präsident der Virtuellen Hochschule Bayern